

GESCHÄFTSORDNUNG des Corps Germania Hohenheim

Kapitel I Aufnahme

§ 1 Acception

Im Corps können männliche, vollmatrikulierte Studierende an der Universität Hohenheim (LH) und an benachbarten Universitäten aufgrund eines mündlichen Antrags gegenüber einem Corpsburschen aktiv werden. über die Aufnahme entscheidet der Corpsburschen-Convent (CC) mit 2/3 Mehrheit. Nach der Aufnahme durch den CC (s. 53 Satzung), wird dem Studierenden in einer Acceptionsfeier das Fuchsenband verliehen.

§ 2 Aktiv werden von Angehörigen fremder Corps

Angehörige fremder Corps können nur nach vorheriger Zustimmung des Muttercorps im Corps Germania aktiv werden. Der CC erkennt vorherige Aktivsemester auf die Aktivzeit an. Auf die Corpsfarben muß eine Partie geschlagen werden.

Kapitel II Angehörige des Corps

§ 3 Aktivitas

- 1) Fuchse (F)
 - a) Die Fuchsenzeit ist eine Probezeit und soll dazu dienen, die jungen Corpsbrüder im Sinne der Präambel in das Corps einzuzuliefern. Die Fuchsenstunde soll diese Eingliederung sinnvoll unterstützen (s. § 10 (4); § 29).
 - b) Jeder F wählt sich innerhalb von drei Monaten nach der Acception einen Leibburschen (LB). Das Leibverhältnis (LV) ist vom CC zu bestätigen. Der LB soll das Einleben seines Leibfuchsen (LF) in das Corps fördern und ihm jederzeit Freund und verständnisvoller Ratgeber sein. Der LH hat die Aufgabe, die Interessen seines LF auf dem CC und FCC zu vertreten.
 - c) F haben sich unter anderem auch in der freien Rede zu üben. Um dies sicherzustellen, hat jeder F im Laufe seiner ersten beiden Semester einen Vortrag (Fuchsenvortrag) zu halten. Das Thema dieses Vortrags und dessen Umfang sind mit dem CC abzustimmen. Der Vortrag wird auf einem Aktiven-Convent (AC) gehalten. Anschließend findet eine Diskussion über den Vortrag, verbunden mit einer sachlichen Bewertung statt. Auf dem nächstfolgenden CC wird darüber abgestimmt, ob der Vortrag den Anforderungen genügt. Wird dies verneint, muß ein neuer Vortrag gehalten werden.
- 2) Corpsburschen (CB)

Nach Ablauf des zweiten oder frühestens im Verlauf des zweiten Semesters können F auf Antrag recipiert werden, wenn sie mindestens eine anerkannte Fuchsenpartie geschlagen und den Fuchsenvortrag zufriedenstellend gehalten haben. Den Antrag auf Reception stellen der LB, der Fuchsmajor (FM) oder eine Charge auf zwei aufeinander folgenden CC. Der Antrag ist angenommen, wenn er beide Male einstimmig befürwortet worden ist. Im Anschluß an die zweite Abstimmung ist der CC zur Durchführung der Receptionsfeier (s. Erfahrungsbericht des Seniors) zu unterbrechen. Bei der Reception wird der F auf die Corpsatzung verpflichtet; gleichzeitig wird ihm das dreifarbige Band verliehen.
- 3) Inaktive Corpsburschen (IaCB)
 - a) CB können vom CC auf eigenen Antrag inaktiviert werden. Die Inaktivierung mit Band darf frühestens nach drei aktiven Semestern, bei Weiterstudium in Hohenheim nach

vier Semestern erfolgen, wenn mindestens eine anerkannte Inaktivierungspartie geschlagen wurde. Die Inaktivierung sollte erst dann erfolgen, wenn dem CB ein weiteres Aktivbleiben aus triftigen Gründen nicht mehr möglich ist.

- b) IaCB können vom CC reaktiviert werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Solange IaCB in Hohenheim studieren, sind sie verpflichtet, an allen hochoffiziellen Veranstaltungen des Corps teilzunehmen. Sie sollen die offiziellen Veranstaltungen möglichst oft besuchen und den Aktiven mit Rat und Tat beistehen (§ 9 der Satzung).
- 4) Fechten (Pauken)

Das Corps Germania Hohenheim verlangt als schlagende Verbindung mindestens zwei Parteien (Pflichtpartien). Die eine hat der Aktive als F (Receptionspartie), die andere als CB (Inaktivierungspartie) zu schlagen. Die Parteien werden nach den Regeln des geltenden Pauk-Comments geschlagen.

§ 4 Alte-Herren-Vereinigung (AHV)

- 1) Alte Herren (AH)

IaCB m H stellen drei Jahre nach Beendigung ihres Studiums beim FCC den Antrag auf Verleihung der AH-Rechte (Philistrierung). Wird dieser nicht gestellt, so ist der Senior verpflichtet auf dem nächsten FCC die Philistrierung zu beantragen.
- 2) Ehrenburschen (EB)

AH oder IaCB, die sich besondere Verdienste um das Corps erworben haben, können vom FCC durch einfache Stimmenmehrheit zum EB ernannt werden. Dies geschieht auf Antrag eines Corpsangehörigen oder des CC beim FCC. Als äußerliches Zeichen der Anerkennung wird Ihnen das mit dem Wahlspruch des Corps bestickte dreifarbige Ehrenburschenband verliehen.
- 3) Ehren-Alter-Herr (EAH)

Durch einstimmigen Beschluß des FCC können Persönlichkeiten, die nicht im Corps Germania aktiv gewesen sind und sich um das Corps verdient gemacht haben, zum Ehren-Alten-Herren (EAH) ernannt werden. Wenn sie gefochten haben wird ihnen das Band, wenn sie nicht gefochten haben, die Corpsschleife ehrenhalber verliehen (§ 4 (3) b der Satzung).

§ 5 Kontaktpflege außerhalb Hohenheims

- 1) Jeder außerhalb Hohenheims studierende Germane soll möglichst bei einem WSC-Corps offiziell verkehren. Ist kein WSC-Corps am Ort, so ist ein KSCV-Corps auszuwählen. Dem CC ist das Verkehrscorps zu melden. Für das Aktivwerden in einem zweiten oder weiterem Corps ist die Genehmigung Q des CC einzuholen.
- 2) Ortsabwesende IaCB und AH sind gehalten sich den örtlichen WVAC, AHSC oder Waffenringen anzuschließen. 5 6

§6 Beiträge

Alle Mitglieder des Corps haben einen finanziellen Beitrag an die jeweils zuständige Kasse zu entrichten. Dies ist:

- 1) für AH die AH-Kasse und die Kasse des Germanenhaus-Bauverein e. V. Die Höhe des Beitrags setzt der AHC fest. Er ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Stundung oder Ratenzahlung können vom Schatzmeister gewährt werden.
- 2) für die Angehörigen der Aktivitas die CC-Kasse. Die Höhe der Beiträge setzt der CC fest. Er ist zu Beginn eines jeden Semesters fällig. Stundung kann vom CC gewährt werden.

Kapitel III Die Gäste des Corps

§ 7 Verkehrsgäste (VG)

Das Corps kann in Hohenheim studierende Corpsstudenten anderer Corps als offizielle Gäste aufnehmen. Diese müssen von ihrem Muttercorps annonciert werden. Das VG-Verhältnis kann vom CC gelöst werden, wenn triftige Gründe vorliegen. VG zahlen ihren Beitrag an das Muttercorps. Sie haben freien Zugang zu allen Veranstaltungen des Corps, außer zum FCC und CC

§ 8 Zahlende Gäste (ZG)

Studierende, die im Corps nicht aktiv werden können, die aber im Corps verkehren möchten, können vom CC als ZG aufgenommen werden. Sie haben freien Zugang zu allen Veranstaltungen, außer zu Pauktagen, FCC und CC. Sie sind als Gäste des Corps zu betrachten. Ihre Verpflichtung dem Corps gegenüber besteht aus einem Semesterbeitrag, der in seiner Höhe dem der CB entspricht (s. S 6,2).

Kapitel IV Verantwortliche des Corps (s. a. Satzung 55 5 u. 6)

5 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorsitzende
Er leitet das Corps und überwacht die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte. Zum Semesterende erstellt er einen Rechenschaftsbericht, der in den Germanenblättern veröffentlicht wird.
- 2) Der 1. Stellvertreter
Er unterstützt und berät den Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt er ihn in allen Corpsangelegenheiten. Dies gilt auch für den 2. Stellvertreter.

- 1) Der Schatzmeister (2. Stellvertreter)
 - a) Er führt die AH-Kasse, die Mitgliederkartei und erledigt den damit verbundenen Schriftverkehr. Er hat die Mitgliederbeiträge und sonstige der AH-Kasse zufließenden Gelder einzuziehen, entsprechend anzulegen und die erforderlichen Ausgaben zu tätigen. Er hat alljährlich den vom AHC zu genehmigenden Haushaltsplan und den Kassenbericht aufzustellen und ordnungsgemäß Buch zu führen. Die vom AHC zu ernennenden Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss.
 - b) Buchführung, Kasse und Bestände, sowie die abgeschlossene Jahresrechnung sind jährlich mindestens einmal durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, welche die Mitgliederversammlung auf drei Jahre wählt. Die erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr.

- c) Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen.

§ 10 Die Aktivitas

Nach der Satzung sind die Chargen für das aktive Corps verantwortlich. Die Chargen zeichnen als Senior mit (x), als Consenior mit (xx) und als Subsenior mit (xxx).

- 1) Der Senior
 - a) Er ist Repräsentant der Aktivitas. Bei Veranstaltungen des aktiven Corps führt er, falls nicht anders festgelegt, den Vorsitz. Er ist als Senior stets ältestes Semester: Bei Veranstaltungen haben alle Angehörigen des Corps seinen Anordnungen Folge zu leisten.
 - b) Der Senior beruft den CC und den AC ein. Er entscheidet in allen Fällen, in den eine, vorherige Befragung des CC nicht möglich ist. Er hat anschließend vor dem CC Rechenschaft abzulegen. Für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse ist er verantwortlich, desgleichen dafür, daß diese im Einklang mit der Satzung, der Geschäftsordnung oder bestehenden Beschlüssen stehen. Der Senior hat jeweils auf dem FCC über die Arbeit der Aktivitas zu berichten.
 - c) Zum Semesterende erstellt der Senior einen Semesterbericht, in dem wichtige Beschlüsse und Ergebnisse des vergangenen Semesters zusammengefaßt sind. Der Semesterbericht wird den AH und ortsabwesenden Aktiven und Inaktiven zugeschickt. Der Semesterbericht erscheint in den Germanenblättern.

- 2) Der Consenior
Er ist für den technischen Ablauf des Corpslebens verantwortlich. Er hat für die Vorbereitung und den reibungslosen Ablauf von Corpsveranstaltungen zu sorgen, leitet den gesamten Fechtbetrieb und überwacht die Tätigkeit der Warte.
- 3) Der Subsenior
ist für die ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Schriftverkehrs verantwortlich. Dazugehören insbesondere die Beantwortung und Ablage der laufenden Corpspost und die notwendigen Ergänzungen des Adressenverzeichnisses und der Adrema. Er führt auf den Conventen (CC und FCC) das Protokoll.

Alle Chargierten haben das Recht, zu ihrer Unterstützung Aktive ohne Amt heranzuziehen.

- 4) Der Fuchsmajor
Hat die Aufgabe, die F in das Corpsleben einzuführen. Dazu gehört insbesondere die Einführung in die Geschichte des Corps, des WSC und der Hochschule. Der FM ist dem CC gegenüber für die F verantwortlich. Der FM führt auf Kneipen das Contra-Präsidium.
- 5) Die Warte
 - a) Aufgaben besonderer Art, die nicht in die Zuständigkeit der Chargen fallen, werden von den Harten übernommen. Es gibt zur Zeit folgende Wartposten: CC-Kassen-, Getränke-kassen-, Haus-, Garten-, Bücher-, Photo-, Sport-, und Musikwart. Es können mehrere Wartposten von einer Person übernommen werden. Die Wartposten, außer dem des CC-Kassen- und dem des Getränke-kassenwarts

werden von Füchsen übernommen. Die Warte Werden jeweils auf dem Abschluß-CC per Akklamation bestimmt. Die auf Gabenbereiche der Warte sind im Erfahrungsbericht des Conseniors festgelegt. Die Warte führen ihre Posten selbständig und sind dem CC gegenüber verantwortlich.

- b) Auf dem Abschluß-CC vorangehenden CC sind je zwei Kassenprüfer für die CC-Kasse, bzw. für die Getränkekasse zu bestimmen, die auf dem Abschluß-CC den Bericht über die Kassenprüfung vorlegen.

5 11 Wahl der Chargen

- 1) Auf dem Abschluß-CC eines jeden Semesters werden die Chargen für das kommende Semester gewählt. Die Chargen müssen CB sein; das Amt es FM kann von einem CB, einem iaCB oder von einer anderen Charge geführt werden.
- 2) Die Wahl ist gleich und geheim und erfolgt nach Vorschlag verschiedener Kandidaten. Ein Wahlkomitee, das aus den beiden ältesten iaCB besteht, hat die ordnungsgemäße Stimmensammlung und Stimmenauszählung vorzunehmen.
- 3) Die Wahl der einzelnen Chargen hat jeweils in gesonderten Wahlgängen zu erfolgen. Die Wahlgänge sind so lange zu wiederholen, bis sich eine absolute Mehrheit ergibt. Die Wahl muß angenommen werden. Eine Ablehnung kann nur aus triftigen Gründen und nur mit Genehmigung des CC erfolgen.

§ 12 Amtszeit

Die Amtszeit der Chargen und der Warte beginnt mit der Übergabe des Präsidiums auf der Semesterabschluß Kneipe. Die alten Amtsinhaber sind verpflichtet, die neuen in ihr Amt so einzuführen, daß eine ordnungsgemäße Weiterführung der Geschäfte gewährleistet ist.

5 13 Absetzung

Die Absetzung einer Charge kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit des CC erfolgen. Die Warte können durch einfache Stimmenmehrheit abgesetzt werden.

S 14 Entlastung

- 1) Die Entlastung der Chargen und Warte erfolgt in der Regel auf dem Abschluß-CC mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entlastung der einzelnen Ämter erfolgt jeweils getrennt auf Antrag einer Charge, nachdem ein Rechenschaftsbericht abgelegt wurde.
- 2) Nach erfolgter Entlastung hat jede Charge den Antrag auf Klammerung seines entlasteten Amtes zu stellen. Die Klammerung soll Ausdruck dafür sein, daß das betreffende Amt vorbildlich und zur Zufriedenheit des CC geführt worden ist. Es ist 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Annahme der Klammerung können die Chargen ihr Zeichen (s. 5 10) in Klammern weiterführen. Eine Klammerung kann nur erfolgen, wenn das Amt mindestens während 2/3 der Semesterzeit geführt wurde. Die Klammerung kann vom CC wieder abgesprochen werden, wenn nachträglich triftige Gründe bekannt werden, die gegen eine Klammerung sprechen.

5 15 Amtsführung und Vertretung

- 1) Die Chargen und die Warte führen ihre Ämter selbständig, wenn nötig vertreten sich die Chargen in der Reihenfolge ihrer Ämter oder nach Anordnung des Seniors, die Warte vertreten sich nach gegenseitiger Absprache.
- 2) Rahmenrichtlinien zur Ämterführung werden vom CC erstellt. Diese sind auf Grund der zu erstellenden Erfahrungsberichte weiterzuentwickeln
- 3) Die Chargen haben über ihr Amt einen Erfahrungsbericht zu erstellen.

5 16 Ferienvertreter

- 1) Der Ferienvertreter besorgt während der Semesterferien die laufenden Geschäfte des Corps. Er ist auf dem Abschluß-CC zu bestimmen und sollte während der Ferien in oder in der Nähe Hohenheims wohnen.
- 2) Der Ferienvertreter besitzt in einfachen Angelegenheiten die Entscheidungsvollmacht des CC und ist deswegen in seinem Handeln dem CC gegenüber voll verantwortlich und ihm Rechenschaft schuldig.
- 3) Die Ferienvertretung kann auch von mehreren Corpsbrüdern nach vorheriger Absprache wahrgenommen werden.

Kapitel V Die Organe des Corps

S 17 Der Feierliche Corps-Convent (FCC)

Der FCC tagt anlässlich jeden Stiftungsfestes und Gesellschaftsabends.

Ein außerordentlicher FCC (aoFCCI) muß stattfinden, wenn es dem Vorsitzenden notwendig erscheint, auf Verlangen des CC oder wenn mindestens zehn AH ihn beantragen. Er muß dann durch den CC zwischen der zweiten und vierten Woche nach Eingang des Antrags (Poststempel) unter Angabe der Gründe einberufen werden. .

- 1) Vorbereitung des FCC
Anträge an den FCC müssen mindestens sechs Wochen vor dem Termin (Poststempel) an den CC eingereicht werden, der diese an den Vorsitzenden weiterleitet. Anträge, die nicht fristgerecht eintreffen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Der CC setzt dann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die vorläufige Tagesordnung fest (5.517,(2)b). Die Tagesordnung des FCC muß folgende Punkte enthalten:

1. Eröffnung
2. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls des letzten FCC
4. Bericht des Seniors
5. Bericht des Vorsitzenden
6. Anträge
7. Verschiedenes

Der CC muß die eingegangenen Anträge zusammen mit der Einladung zum FCC spätestens drei Wochen vor dem Termin (Poststempel) an die Corpsangehörigen verschicken.

- 2) Verlauf des FCC
 - a) Eröffnung
Der Vorsitzende eröffnet den FCC und stellt die Beschlußfähigkeit fest. Er übergibt dann zum Eintritt in die Tagesordnung den Vorsitz an den Senior.
 - b) Endgültige Tagesordnung
Der FCC beschließt die endgültige Tagesordnung. Anträge, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung enthalten sind, können nur auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden, wenn der FCC mit 2/3

Stimmenmehrheit zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- c) Das Protokoll des letzten FCC wird verlesen und zur Abstimmung gestellt.
- d) Bericht des Seniors
Der Senior berichtet über das vergangene und laufende Semester, soweit der Bericht nicht schon schriftlich zugegangen ist. Er nimmt, kurz zu Fragen Stellung, die sich aus diesem Bericht ergeben.
- e) Bericht des Vorsitzenden
Der Vorsitzende berichtet über die Sitzung des AHC und über die AH-Schaft.
- f) Das Protokoll
Über den FCC ist ein Protokoll zu führen. Protokollführer ist der Subsenior. Das Protokoll muß enthalten:
 - 1. Ort und Zeit des FCC
 - 2. Angaben zur Beschlußfähigkeit (es wird eine Anwesenheitsliste geführt)
 - 3. Die endgültige Tagesordnung unter Nennung der zugelassenen Dringlichkeitsanträge.
 - 4. Die einzelnen Berichte
 - 5. Anträge mit dem zur Abstimmung gestellten Wortlaut und dem Abstimmungsergebnis, Anträge zur Geschäftsordnung werden nicht protokolliert
 - 6. Das Wesentliche aus der Aussprache zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung

Das Protokoll ist von den Protokollführern und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und spätestens sechs Wochen nach dem FCC an die Corpsangehörigen zu verschicken.

5 18

Verfahrensordnung bei Anträgen

- 1) Anträge
Zu jedem Antrag können bis zur Abstimmung Gegen-, Ergänzungs- und Zusatzanträge gestellt werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag zurückziehen. Ein solcher Antrag kann durch unverzügliche Erklärung eines neuen Antragstellers wieder aufgenommen werden.
- 2) Wortmeldung und Rednerliste
Der Antragsteller erhält auf Verlangen zu seinem Antrag als erster und letzter Redner das Wort. Über Wortmeldungen wird eine Rednerliste in der Reihenfolge ihres Eingangs geführt, und gemäß dieser das Wort erteilt. Die Wortmeldung kann zurückgezogen, auf die Worterteilung verzichtet werden.
- 3) Redezeit Begrenzung
Zur zügigen Durchführung des FCC kann auf Antrag eine generelle Redezeit Begrenzung beschlossen werden. Bei Überschreitung dieser Redezeit ist der Vorsitzende berechtigt, dem Redner das Wort zu entziehen.
- 4) Worterteilung zur Geschäftsordnung, Berichtigung, klärenden Anfrage
 - a) Zur Geschäftsordnung wird sofort mit Unterbrechung des derzeitigen Redners das Wort erteilt. Es darf nur ein geschäftsordnungsgemäßer Hinweis gegeben werden. weitere Ausführungen sind nur in der Reihenfolge der Rednerliste zulässig.
 - b) Zur Berichtigung wird sofort mit Unterbrechung, sobald der derzeitige Redner ausgesprochen hat. Das Gleiche gilt für eine klärende Anfrage.
- 5) Antrag auf Schluß der Rednerliste
Der Antrag auf Schluß der Rednerliste kann als Antrag zur Geschäftsordnung mündlich gestellt werden. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der derzeitige Redner ausgesprochen und ein Befürworter und ein Gegner dieses Antrags gesprochen haben. Vor der Abstimmung ist die Rednerliste zu verlesen. Nach Annahme des Antrags erhalten nur noch die auf der Rednerliste stehenden und zuletzt der Antragsteller des behandelten Antrags das Wort.

- 6) Antrag auf Schluß der Debatte
Der Antrag auf Schluß der Debatte kann als Antrag zur Geschäftsordnung mündlich gestellt werden. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der derzeitige Redner ausgesprochen und zwei Befürworter und zwei Gegner dieses Antrags gesprochen haben. Nach Annahme des Antrags wird sofort über den behandelten Antrag abgestimmt.
- 7) Reihenfolge der Abstimmung
Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Über Ergänzungs- und Zusatzanträge wird unmittelbar nach dem Ursprungsantrag abgestimmt. Die Reihenfolge bestimmt der Vorsitzende.
- 8) Verlauf der Abstimmung
Vor der Abstimmung eines Antrags muß dieser nochmals verlesen werden.

5 19

Der Alt-Herren-Convent (AHC)

Der AHC tagt anlässlich jeden Stiftungsfestes und Gesellschaftsabends.

Ein außerordentlicher AHC (aoAHC) muß stattfinden, wenn es dem Vorsitzenden notwendig erscheint, oder wenn mindestens zehn AH ihn beantragen. Er muß dann durch den Vorsitzenden zwischen der zweiten und vierten Woche nach Eingang des Antrags (Poststempel) unter Angabe der Gründe einberufen werden. Die Beschlüsse des AHC sind endgültig. Nur wenn neue Gesichtspunkte in einer Sache vorgebracht werden, kann eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung erfolgen.

- 1) Vorbereitung des AHC
Die Vorbereitung verläuft analog der des FCC (s. § 17). Die Tagesordnung des AHC muß folgende Punkte enthalten:
 - 1. Eröffnung
 - 2. Bestimmung des Protokollführers
 - 3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 - 4. Genehmigung des Protokolls des letzten AHC
 - 5. Bericht des Vorsitzenden
 - 6. Bericht des Schatzmeisters
 - 7. Bericht des Kassenprüfers
 - 8. Entlastungen
 - 9. Anträge
 - 10. Verschiedenes
- 2) Verlauf des AHC
Hier gelten analog die Punkte des FCC (s. § 17).

§ 20

Der Corpsburschen-Convent (CC)

Der CC findet in der Regel vierzehntägig an einem bestimmten Wochentage während des Semesters statt. Ein außerordentlicher CC (aoCC) muß einberufen werden, wenn es dem Senior notwendig erscheint, auf Verlangen des CC, oder wenn mindestens drei CB bzw. iaCB ihn beantragen. Der aoCC muß mindestens 24 Stunden vorher einberufen werden. Die Tagesordnung des aoCC darf nur einen Tagesordnungspunkt enthalten. Dieser muß mit der Ankündigung am Schwarzen Brett des Corpshauses bekanntgegeben werden. Beschlüsse des aoCC sind vom nächsten CC zu bestätigen.

- 1) Vorbereitung des CC
Der Senior setzt im Einvernehmen mit seinen Conchargen die Tagesordnung fest. Sie muß folgende Punkte enthalten:
 - 1. Eröffnung
 - 2. Festlegung der endgültigen Tagesordnung

3. Protokoll des letzten CC
 - a) Verlesung
 - b) Genehmigung
 4. Eingegangene Post
 5. Veranstaltungen
 - a) vergangene
 - b) kommende
 6. Einzelne zu behandelnde Punkte
 7. Verschiedenes
- 2) Verlauf des CC
Der Senior eröffnet, leitet den CC und erteilt das Wort. Auf Wunsch können in die Tagesordnung weitere Punkte mit einfacher Stimmenmehrheit aufgenommen werden.
- 3) Beschlüsse
Wichtige Beschlüsse des CC werden auf Antrag in einem gesonderten Beschlußbuch festgehalten. Sie werden auf jedem Antritts-CC vom Senior verlesen. Ansonsten gelten analog die Bestimmungen des FCC (s. § 17).

§ 21
Der Aktiven-Convent (AC)

Der AC findet in der Regel vierzehntägig an einem bestimmten Wochentag im Semester statt. Der AC faßt keine Beschlüsse. Auf ihm werden organisatorische Dinge des Aktivlebens beraten, die nicht Gegenstand eines CC sind. Die Fuchsenvorträge finden auf dem AC statt. Außerdem werden Vorträge und Diskussionen abgehalten, die allgemeinbildenden Charakter haben. Den Vorsitz führt der Senior.

§ 22
Der Ehrenrat

Der Ehrenrat tagt nach Bedarf und wird vom Vorsitzenden einberufen. Er besteht aus fünf AH, die jeweils für fünf Jahre vom FCC gewählt werden. Der Ehrenrat ist höchstes Schlichtungsorgan des Corps. Ehrenstreitigkeiten werden in Anlehnung an die Ehrenordnung des WSC geschlichtet (§ 7 (6) Satzung).

§ 23
Der Beirat

Der Beirat tagt nach Bedarf und wird vom Vorsitzenden zur Beratung aktueller Fragen einberufen (§ 7 (7) Satzung).

Kapitel VI Die Veranstaltungen des Corps

S 24
Das Stiftungsfest

Das Stiftungsfest findet in der Regel alljährlichem Sommersemester in der zweiten Junihälfte statt. Termin und Ort werden vom CC im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festgelegt. Es findet an einem Wochenende vom Freitag bis einschließlich Sonntag statt. Der Vorsitzende und der Senior laden gemeinsam ein. Die Einladung wird zusammen mit der Einladung zum FCC verschickt (s. § 17)

- 1) Veranstaltungen des Stiftungsfestes
Anläßlich des Stiftungsfestes finden folgende Veranstaltungen statt:
- a) Festkommers
 - b) AHC
 - c) Totenehrung
 - d) FCC
 - e) Stiftungsfestball
 - f) .Frühschoppen mit Ausklang

Zusatzveranstaltungen für die Damen der Corpsbrüder am Freitagabend (Theater-, Opernbesuch etc.) und Samstag (Stadtbummel, Kaffee etc.), sind mit einzuplanen. Termin und Ort der einzelnen Veranstaltungen sind vom CC im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festzulegen.

- zu a) Festkommers
Der Festkommers findet in der Regel am Freitagabend statt. Die Chargen (Senior, Consenior, Subsenior) führen das

Präsidium, ein Contrapräsidium gibt es bei Kommers nicht. Die Chargen tragen Vollwuchs.

zu b) AHC
siehe § 19

zu c) Totenehrung
Die Totenehrung findet in der Regel am Samstag nach der Mittagspause am Ehrenmahl des Corps statt. In ihr soll der in den beiden Weltkriegen gefallenen und der verstorbenen Corpsbrüder gedacht werden. Die Chargen tragen Vollwuchs. Im Anschluß an die Gedenkrede des Seniors wird ein Kranz am Ehrenmahl niedergelegt.

zu d) FCC
siehe § 17

zu e) Stiftungsfestball
Der Stiftungsfestball findet in der Regel am Samstagabend statt und bildet den gesellschaftlichen Höhepunkt des Stiftungsfestes.

zu f) Frühschoppen mit Ausklang
Der Frühschoppen findet in der Regel am Sonntagvormittag statt und bildet den zwanglosen Abschluß des Stiftungsfestes.

§ 25
Der Gesellschaftsabend

Der Gesellschaftsabend findet alljährlich im Wintersemester in der ersten Dezemberwoche statt. Termin und Ort werden vom CC im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festgelegt. Der Senior und der Vorsitzende laden gemeinsam ein. Die Einladungen sollen spätestens drei Wochen vor dem Termin verschickt werden.

§ 26
Kneipen

Während des Semesters finden mindestens zwei Kneipen statt. Es sind dies die Semesterantritts- und die Semesterabschlußkneipe. Bei Kneipen führt der Senior das Präsidium, der FM das Contra-präsidium. Eine Kneipe besteht aus einem offiziellen und einem inoffiziellen Teil. Weiteres regelt der Kneip-Comment.

§ 27
Fuchsenstunde

Die Fuchsenstunde findet in der Regel wöchentlich an einem bestimmten Wochentage statt. Sie wird vom FM geleitet. Sie soll dazu dienen, die F in das Corps zu integrieren.(s. a.§§ 3,1; 10,4)

§ 28
Paukstunde

Die Paukstunden finden in der Regel dreimal wöchentlich statt. Für die Organisation und Durchführung ist der Consenior zuständig.

§ 29
Verlängertes Couleursemerster

Das verlängerte Couleursemerster ist eine ca. einwöchige Veranstaltung, die im Anschluß an jedes Semester durchgeführt wird. Art, Ort und Durchführung dieser Veranstaltung werden von der Aktivitas festgelegt.

§ 30
Weinheim-Tagung

Die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Verbandstagung des WSC und WVAC in Weinheim ist für alle Aktiven und ortsanwesenden Inaktiven Pflicht. Der CC, der Senior oder sein Stellvertreter können bei triftigen Gründen aktive bzw ortsanwesende Inaktive auf Antrag von der Teilnahmeverpflichtung befreien.

§ 31 Richtlinien zu den Veranstaltungen

Richtlinien zur Organisation und zum Verlauf der einzelnen Veranstaltungen des Corps sind in den Erfahrungsberichten des Seniors und des Conseniors festgelegt.

§ 32 Couleurordnung

- 1) Das Couleur besteht aus Band und Kopfcouleur (Mütze, Tönchen, Cerevis). Die Farben des Corps sind Schwarz-Weiß-Rot, für F Weiß-Rot. Die Perkussion des Couleurbandes ist Gold, die Grundfarbe des Kopfcouleurs Rot. Die Aktiven tragen als Kopfcouleur nur Mütze; iaCB, AH und Chargen können auch Tönchen tragen. IdC tragen statt Band die Corpsschleife.
- 2) Mitglieder des Corps tragen bei sämtlichen Corpsveranstaltungen Couleur. Ausnahmen können vom CC beschlossen werden. Bei hochoffiziellen Veranstaltungen (§ 9 Satzung) ist als Kopfcouleur nur die Mütze zulässig.
- 3) Vollwuchs wird von den Chargen getragen bei: Festkommers, Totenehrung, auf Wunsch bei Hochzeiten und Begräbnissen von Corpsbrüdern. Das Tragen von Vollwuchs kann vom CC für weitere Veranstaltungen beschlossen werden. Vollwuchs besteht aus: Pekesche, weißer Hose, Stulpstiefel, Schärpe, Cerevis, Schläger mit Scheide, weißen Manschetten und weißen Handschuhen. Bei Veranstaltungen (z.B.: Kneipen, Weinheim-Tagung etc) kann Pekesche getragen werden.
- 4) Mitglieder des Corps können Weinzipfel in den ihnen zustehenden Farben tragen und tauschen. Die Farben des Corps dürfen von Corpsangehörigen und Angehörigen anderer Verbindungen nur mit Genehmigung des CC verliehen oder getauscht werden. Corpsbrüder können ihren Ehefrauen oder Verlobten Sektzipfel dedizieren. Dedizierung von Sektzipfeln an andere Damen ist nur mit Genehmigung des CC zulässig.

Kapitel VII Ordnung bei Verfehlungen von F, CB, IaCB

§ 33 Das Strafverfahren

- 1) Der CC hat darüber zu wachen, daß sämtliche Mitglieder der Aktivitas die ihnen auferlegten Pflichten in bestmöglicher Weise erfüllen. Bei Verstößen steht ihm gemäß § 10, 2 der Satzung das Recht der Bestrafung zu. Wer glaubt, die Verfehlung eines Mitgliedes festgestellt zu haben, hat die Pflicht, beim CC Klage zu führen.
- 2) Mit der Klageführung wird das Strafverfahren eingeleitet. Der Beklagte ist nach Möglichkeit stets mündlich zu hören. Es darf kein Urteil gefällt werden, ohne daß der Beklagte die Möglichkeit gehabt hat, sich zu verteidigen. Die Angelegenheit ist unter Anhörung des Betroffenen erschöpfend zu klären.
- 3) Hierauf wird abgestimmt, ob ein Verschulden vorliegt. Ist das nicht der Fall, so ist die Sache erledigt. Liegt ein Verschulden vor, muß darüber abgestimmt werden, ob bestraft werden soll. Ist dies nicht der Fall, so ist das Verfahren beendet. Wird einer Bestrafung zugestimmt, so hat der Beklagte den CC zu verlassen. In Abwesenheit des Beklagten werden Anträge zum Strafmaß gestellt, diskutiert und abgestimmt. Das beschlossene Strafmaß ist vom CC zu begründen und dem Beklagten im Anschluß an die Abstimmung bekannt zu geben. Anschließend wird der Beklagte gefragt, ob er die Strafe annimmt. Ist dies der Fall, so ist das Verfahren abgeschlossen. Bei Ablehnung muß erneut verhandelt werden. Wird das hierbei festgelegte Strafmaß wiederum abgelehnt, muß der Fall an den Ehrenrat weitergeleitet werden.
- 4) Über die Verhandlung ist ein genaues Protokoll zu führen.

Die Strafmittel

Die Strafmittel sind in der Satzung § 10 (2) a) -f) festgelegt. Wird eine Strafe von c) - f) ausgesprochen, so muß dem SC zu Stuttgart eine schriftliche Meldung gemacht werden.

Kapitel VIII Beendigung der Mitgliedschaft

5 35 Suspendierung

- 1) Wenn nach der Satzung § 11 (1) eine Suspendierung ausgesprochen wird, dann hat der betreffende Corpsanhörige innerhalb von dreimal 24 Stunden ein Verfahren des Ehrenrats gegen sich zu beantragen.
- 2) Bei Fällen besonderer Dringlichkeit kann Suspendierung durch den Vorsitzenden oder den Senior erfolgen. Diese Suspendierung bedarf der Genehmigung des AHC bzw. des CC oder FCC.
- 3) Die Suspendierung erfolgt durch den CC bei allen Corpsangehörigen, die nach § 10 (2) der Satzung nur dem Urteilsspruch des CC unterliegen. Corpsbrüder, die nach § 10 (1) der Satzung dem Urteilsspruch des AHC unterliegen, werden von diesem suspendiert. Eine Ausnahme bilden ortsabwesende IaCB und IdC, bei denen neben dem CC auch ein aoAHC zu berufen ist.
- 4) Der Antrag auf Suspendierung muß vom Kläger begründet werden, wenn die Suspendierung erfolgt. Für die darauffolgende Einberufung eines Ehrenrates sind die §§ 420, 422 des WSC-Comments maßgebend. Im Falle des § 422 (2) des WSC-Comments hat anschließend der CC bzw. der AHC die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.
- 5) Sollte sich durch den Entscheid des Ehrenrates ergeben, daß die Erhebung von Zweifeln an der Ehrenhaftigkeit des Beklagten böswillig erfolgt ist, so ist der Urheber der Anzweiflung
 - a) falls er Corpsbruder ist, unwiderruflich auszuschließen
 - b) falls er WSC-Angehöriger ist, nach der WSC-Ehrenordnung zu belangen
 - c) falls er dem WSC nicht angehört, auf dem Wege der Zivilklage zu belangen.
- 6) In allen Fällen ist dem SC zu Stuttgart, dem Vorort des WSC und erforderlichenfalls allen weiteren in Betracht kommenden Stellen oder Personen von dieser Maßnahme Kenntnis zu geben.

§ 36 Austritt

- 1) Der gewährte Austritt, sowie der Ausschluß sind in der Satzung geregelt (§ 12 der Satzung).
- 2) Ein AH kann gemäß § 12 (1) c) 1. der Satzung ausgeschlossen werden, wenn er drei Jahre lang keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt und auch nicht um Stundung nachsucht. Reagiert der Betreffende auf dreimalige Zahlungsmahnung nicht (3. Mahnung hat per Einschreiben zu erfolgen), wird ihm per Einschreiben mit Rückantwort der Austritt angeboten. Hört man weiter nichts von ihm, so muß vom Schatzmeister auf dem nächst folgenden AHC ein Antrag auf Ausschluß gestellt werden. Austritte und Ausschlüsse sind allen Angehörigen des Corps und dem SC zu Stuttgart, dem WSC bzw. dem WVAC mitzuteilen.

Wiederaufnahme

Ausgetretene ehemalige Corpsangehörige können nur in besonderen Fällen durch Beschluß des FCC (§ 7 (2) Ziff. b und d der Satzung) mit 2/3 Stimmenmehrheit und 2/3 Stimmenmehrheit der Conaktiven wieder aufgenommen werden.

§ 38

Publikationsorgan des Corps

Offizielle Corpszeitschrift sind die "Germanenblätter". Sie erscheinen jedes Semester. In ihnen werden der Semesterbericht, die Rechenschaftsberichte des Seniors und des Vorsitzenden, die Lebensläufe der neuen F, das Semesterprogramm, Familiennachrichten und sonstige Veranstaltungstermine des kommenden Semesters und interessante Artikel von Corpsbrüdern veröffentlicht. Die Redaktion fällt in den Zuständigkeitsbereich des CC, sie kann aber auch von einem vom FCC gewählten AH übernommen werden.

§ 29

Hausordnung

Die Hausordnung beinhaltet gesondert die Regeln des Wohnens, Verwaltens und der Verantwortlichkeiten der im Haus wohnenden und verkehrenden Corpsbrüder.

§ 40

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den FCC in Kraft.